

## **Verfahrensordnung für die Bestellung von Restrukturierungsbeauftragten nach dem StaRUG**

### **1. Grundlagen**

Nach § 74 Abs. 1 StaRUG ist zum Restrukturierungsbeauftragten<sup>1</sup> ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige geeignete natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation zu bestellen, die von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängig ist und die aus dem Kreis aller zur Übernahme des Amtes bereiten Personen auszuwählen ist.

Die Auswahl aus dem Kreis aller zur Übernahme bereiten Personen erfordert eine Bestimmung der allgemeinen Kriterien zur Aufnahme in eine Vorauswahlliste.

Diese Verfahrensordnung dient der Festlegung dieser Kriterien und des Verfahrens für die Aufnahme und ggf. Entlassung aus der Liste. Nicht ausgeschlossen ist grundsätzlich im Einzelfall auch eine Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, der bislang nicht in der Liste geführt worden ist.

### **2. Einheitlichkeit der Vorauswahlliste**

Die Richter des Restrukturierungsgerichts Bremen haben sich gemeinsam auf diese Verfahrensordnung und auf die sich daraus ergebene Liste geeinigt.

### **3. Öffentlichkeit der Verfahrensordnung**

Die Verfahrensordnung ist bewerberöffentlich. Sie wird jedem Interessierten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

---

<sup>1</sup> Die Formulierungen sind als generisches Maskulinum zu verstehen.

#### **4. Justiziabilität der Vorauswahlliste**

Die Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern in die Vorauswahlliste ist ein Justizverwaltungsakt, der der Überprüfbarkeit nach § 23 Abs. 1 EGGVG unterliegt.

#### **5. Aufnahmevoraussetzungen**

In die Vorauswahlliste kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die alle nachfolgenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt:

##### **5.1. Ausbildung / Qualifikation**

Erforderlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder eine vergleichbare andere Ausbildung.

##### **5.2. Nachweis besonderer Kenntnisse**

Bewerber sollten besondere Kenntnisse in folgenden Bereichen haben:

- Insolvenzrecht
- Gesellschaftsrecht
- Handelsrecht
- Steuerrecht
- Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Datenschutzrecht
- Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- Rechnungslegung
- Betriebswirtschaft
- Grundlagen der Wirtschaftsmoderation

Diese Kenntnisse sollen möglichst durch entsprechende Zeugnisse, Bescheinigungen oder Aus- und Fortbildungsnachweise belegt werden. Allein die Berechtigung zur Führung der Titel „Fachanwalt“ oder „Fachberater“ ersetzt diese Belegung grundsätzlich nicht.

### **5.3. Nachweis einer praktischen Tätigkeit**

Erforderlich ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Bereich Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren. Eine Bestellung als Insolvenzverwalter ist hierfür nicht notwendig. Der Nachweis muss aber eine eigenverantwortliche Tätigkeit in Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren belegen.

### **5.4. Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse**

Der Bewerber muss in geordneten finanziellen Verhältnissen leben. Nach der Aufnahme in die Vorauswahlliste hat der Bewerber dem Gericht unaufgefordert alle maßgeblichen Umstände im Sinne des Abschnitts XXIII/2 Buchst. a) bis i) MiZi mitzuteilen, soweit sie im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Die Bewerber haben dem Gericht bei der Bewerbung eine Erklärung darüber abzugeben, ob gegen sie in den letzten zehn Jahren ein Strafverfahren anhängig oder eingeleitet ist oder ob bereits eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Wenn eine Listung erfolgt ist, haben die Beauftragten dem Gericht unaufgefordert jede Einleitung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens mitzuteilen.

### **5.5. Büroausstattung**

Bewerber müssen über eine dem Stand der Technik entsprechende Büroausstattung einschließlich aktueller Software und einer hierauf abgestimmten Büroorganisation verfügen. Je nach Größe und Anforderungen des konkreten Verfahrens muss der Restrukturierungsbeauftragte auch in der Lage sein, ggf. zusätzlich entsprechend notwendige personelle Ressourcen zur Bearbeitung der Verfahren zu organisieren.

### **5.6. Qualifizierte Mitarbeiter**

Erforderlich ist eine ausreichende Zahl von spezifisch ausgebildeten Mitarbeitern, die auch regelmäßig zu aktuellen Themen in der Unternehmenssanierung fortgebildet werden sollten.

### **5.7. Unabhängigkeit**

Die nach § 74 Abs. 1 StaRUG geforderte Unabhängigkeit von dem Schuldner und den Gläubigern ist grundsätzlich verfahrensbezogen zu verstehen. Sie erfordert deshalb ggf. entsprechende Hinweise und Angaben der Bewerber im Hinblick auf das konkret zu übertragene Verfahren.

Unabhängig davon hat der Bewerber zu erklären, ob er und ggf. an welchen Unternehmen, Finanzinstituten oder Gesellschaften er gesellschaftsrechtlich oder aufsichtsrechtlich beteiligt ist.

## **5.8. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung**

Bewerber müssen über eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Grunddeckungssumme von 2 Mio. Euro verfügen. Für Großverfahren ist ggf. eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **5.9. Datenschutz**

Das Gericht erwartet von den Restrukturierungsbeauftragten die Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenlöschung. Dabei geht das Gericht davon aus, dass der Verwalter Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die von ihm verarbeiteten Daten ist.

## **6. Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme in die Liste setzt eine schriftliche Bewerbung unter Verwendung des vom Gericht zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten Fragebogens voraus.

Der Bewerbung sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen. Die abzugebenden Erklärungen sind in dem auszufüllenden Fragebogen abzugeben.

### **6.1. Unterlagen**

- Zu 5.1.: Kopie der Urkunden / der Zeugnisse (ggf. mit Schwärzung höchstpersönlicher Daten wie Noten);
- Zu 5.2.: Zeugnisse, Bescheinigungen oder Aus- und Fortbildungsnachweise sowie ggf. eigene Beschreibungen;
- Zu 5.3.: Beschreibung der Tätigkeiten unter Angabe der betroffenen Unternehmen oder Insolvenzverfahren (mit Aktenzeichen und Gericht) sowie Darstellung der geleisteten Tätigkeiten in dem auszufüllenden Fragebogen;

- Zu 5.4.: Negativauskunft der SCHUFA oder eine vergleichbare Bonitätsauskunft; Eigenerklärung dazu, dass kein entsprechend in der Voraussetzung benanntes strafrechtliches Verfahren anhängig ist; ein uneingeschränktes polizeiliches Führungszeugnis;
- Zu 5.5.: Eigene Versicherung über das Vorhandensein einer entsprechenden Büroausstattung in dem auszufüllenden Fragebogen;
- Zu 5.6.: Eigene Versicherung über das Vorhandensein eines entsprechenden Mitarbeiterstabes in dem auszufüllenden Fragebogen;
- Zu 5.7.: Angaben zu Beteiligungen und Kooperationen in dem auszufüllenden Fragebogen;
- Zu 5.8.: Kopie des entsprechenden Versicherungsscheins über eine abgeschlossene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung; nach Aufnahme in die Vorauswahlliste sind dem Gericht jährlich aktuelle Nachweise zu übersenden.

## **6.2. Ermächtigung des Gerichts**

Das Gericht behält sich vor, ggf. bei anderen Restrukturierungsgerichten Erfahrungen über die Erfüllung der Aufgaben durch den betreffenden Restrukturierungsbeauftragten einzuholen. Der Bewerber erklärt sich hiermit einverstanden.

## **6.3. Beendigung des Bewerbungsverfahrens**

Das Bewerbungsverfahren endet ohne Bescheidung des Antrags, wenn der Bewerber auch binnen einer vom Gericht gesetzten Nachfrist von 3 Wochen die Aufnahmevoraussetzungen nicht nachweist, den vollständig ausgefüllten Fragebogen nicht einreicht oder sonst geforderten Auskünften nicht nachkommt.

## **7. Entscheidung des Gerichts**

Über die Aufnahme des Bewerbers in die Vorauswahlliste oder über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet das Gericht durch von allen Restrukturierungsrichtern unterzeichneten Bescheid. Das Gericht behält sich vor, über die anhängigen Bewerbungen gesammelt oder in bestimmten Zyklen zu entscheiden, mindestens aber zweimal pro Jahr.

## **8. Ausscheiden aus der Liste**

<sup>1</sup>Der Restrukturierungsbeauftragte wird von der Liste gestrichen ("delisting"), wenn

- a) dies von ihm beantragt wird,
- b) eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes oder einer sonstigen im Hinblick auf das Amt relevanten Straftat im BZR eingetragen ist,
- c) der Betreffende in Vermögensverfall gerät, insbesondere die vorläufige Insolvenzverwaltung bzgl. seines Vermögens angeordnet, die Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet oder diese abgegeben wird, oder
- d) die Angaben im Fragebogen in wesentlichen Punkten falsch waren,
- e) er die Einwilligung zur Auswertung mittels der Fragebögen erhobenen Daten widerruft.

<sup>2</sup>Der Restrukturierungsbeauftragte kann von der Liste gestrichen werden, wenn Umstände bekannt werden, nach denen eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfach erhebliche Mängel in der Sachbearbeitung aufgetreten sind und diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht abgestellt wurden oder sich wiederholt haben,
- b) das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes eröffnet wurde,
- c) eine wesentliche Änderung der in Ziff. 5 genannten oder sonst wesentlichen Umstände nicht angezeigt wurde.

<sup>3</sup>Der Restrukturierungsbeauftragte kann für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten befristet von der Liste gestrichen werden, wenn

- a) innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehrfache Sachstandsanfragen nicht bearbeitet wurden, ohne dass dies nachvollziehbar begründet werden konnte,
- b) mehrfach festgestellt wurde, dass der Beauftragte die in den Richtlinien festgelegten Vorgehensweisen nicht eingehalten hat oder
- c) ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet wurde, dessen Sachverhalt nach summarischer Prüfung eine weitere Beauftragung ausschließt.

Bei wesentlichen bzw. einer Mehrzahl von Mängeln wird der Beauftragte durch das Gericht darüber in Kenntnis gesetzt. Ihm wird Gelegenheit gegeben, die Beanstandungen zu beheben, soweit die Schwere des Mangels nicht eine sofortige Delistingentscheidung rechtfertigt.

Vor der Entscheidung über das Delisting wird der Beauftragte seitens des Gerichts angehört.